

Interne Information: Verwendung von Fragebögen und das Urheberrecht (*Stand: Oktober 2025*)

In welchem Umfang können Fragebögen dem Urheberrecht unterliegen?

Fragebögen können nach § 2 UrhG urheberrechtlich geschützt sein, wenn sie eine individuelle geistige Schöpfung darstellen. Ob ein konkreter Fragebogen urheberrechtlich geschützt ist, hängt von der individuellen Prüfung der Schöpfungshöhe (Formulierung/Auswahl/Anordnung, wissenschaftliche Qualität) ab. Pauschale Aussagen sind daher rechtlich nicht verbindlich möglich.

Es ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass der Fragebogen als Ganzes eine gewisse Form des Schutzes in Bezug auf die originelle Kombination/Auswahl der Fragen und die kreative Art und Weise, wie der Frageinhalt präsentiert wird, erhalten kann. Anerkannt ist, dass viele medizinische Fragebögen urheberrechtlich geschützt und teilweise sogar zusätzlich marken- oder lizenzrechtlich abgesichert sind.

Ob der Fragebogen aus einem Buch oder aus dem Intranet oder einem Formularblattstammt, ist für die Entscheidung nicht erheblich. Zu beachten ist auch, dass das Urheberrecht unabhängig davon besteht, ob ein Wasserzeichen oder das Copyright-Zeichen hinterlegt ist. Das Urheberrecht entsteht automatisch. Der Copyright-Vermerk bezieht sich nicht auf den Urheber, sondern auf den Inhaber der Verwertungs- bzw. Vervielfältigungsrechte, die meist mittels Lizenzierung übertragen worden sind.

Wie erkenne ich mögliche bestehende Rechte?

Ob bzw. welche Nutzungsbestimmungen (§ 31 UrhG Nutzungsrechte können eingeräumt werden) gelten, können sich direkt aus dem Buch bzw. dem Formular ergeben. Sollte dies nicht eindeutig erkennbar sein, dann muss eine Anfrage beim Verlag erfolgen. Die Herausgeber regeln hier unterschiedliche Bedingungen. Manche sind frei nutzbar, solange Quelle/Autor genannt werden. Andere erfordern eine kostenpflichtige Lizenz z.B. bei der kommerziellen Nutzung oder im klinischen Alltag.

Welche Nutzungsrechte könnten gelten?

Durch das Urheberrecht sind u.a. folgende Nutzungs- und Verwertungsrechte geregelt: Vervielfältigungs-, Verbreitungsrechte, Recht der Veröffentlichung sowie das Recht der Einwilligung zur Bearbeitung und Umgestaltung, §§ 15,16, 23 Abs. 1 UrhG.

Gibt es Ausnahmen?

Eine Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch ist nach § 53 UrhG erlaubt – jedoch nicht für die institutionelle Nutzung im klinischen Alltag. Die Nutzung im Rahmen der Forschung ist in § 60d UrhG geregelt. Danach dürfen urheberrechtlich geschützte Fragebögen oder Auszüge in gewissem Umfang (max. 15%) für die Forschung kopiert und in einem geschlossenen Projektteam genutzt werden. Nicht erlaubt ist aber, den kompletten Fragebogen für kommerzielle Studien ohne Genehmigung zu nutzen. Teilweise fallen medizinische Fragebögen unter einen Lizenzvertrag, der zusätzlich beachtet werden müsste und nicht durch § 60d UrhG ersetzt wird. Dann ist eine Lizenz einzuholen.

Fazit:

Damit bleibt also nur eine individuelle Prüfung der jeweiligen Fragebögen, ob sie urheberrechtlich geschützt sind (Hinweise im Manual, in Publikationen oder bei den Rechteinhabern). Die Nutzung im klinischen Alltag oder Studien erfordern aber meistens eine Lizenz oder Genehmigung.